

Kundmachung

Gemäß § 92 Abs 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. i.V.m wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 und § 7 Abs 1 Z 4 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964 LGBl. Nr. 154/1964 i.d.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Stattegg unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 18721 T1 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH vom 24.10.2024, in seiner Sitzung vom 12.03.2026 (GZ: 004-01/2026-02) nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Vermessung GZ 18721 T1 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH vom 24.10.2024:

1. Die im Teilungsplan GZ 18721 T1 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH vom 24.10.2024 angeführten und dargestellten Trennstücke 2 und 3 des Grundstückes 867/2 EZ 50000 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 3 m² und 21 m² werden als Gemeindestraße aufgelassen und die Widmung für den Gemeindegebrauch wird aufgelassen.
2. Das unter Punkt 1 angeführte Trennstück 2 des Grundstückes 867/2 EZ 50000 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 3 m² wird dem Grundstück 76 EZ 67 KG 63282 Stattegg und das Trennstück 3 des Grundstückes 867/2 EZ 50000 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 21 m² dem 124/8 EZ 67 KG 63282 Stattegg zugeschlagen.
3. Das im Teilungsplan GZ 18721 T1 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH vom 24.10.2024 angeführte und dargestellte Trennstück 1 des Grundstückes 76 EZ 67 KG 63282 Stattegg im Ausmaß von 24 m² wird aus der privaten Grundbuchseinlage abgetrennt bzw. abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Gemeinde Stattegg (Straßen und Wege) Gstk 867/2 EZ 50000 KG 63282 Stattegg, zugeschrieben und für den Gemeindegebrauch als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur öffentlichen Straße erklärt.
4. Gegen eine Verbücherung gem. § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.
5. Die Vermessungsurkunde Waldweg 18 GZ 18721 T1 der Vermessung aDP Rinner ZT GmbH vom 24.10.2024 ist fester Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Stattegg, am 12.03.2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Andreas Kahr-Walzl



Angeschlagen am: 13.03.2026

Abgenommen am: